

für Autohaus Burmeister GmbH
Westring 1
19370 PARCHIM

Hestermann, Detlev
In der Funktion als Fachbereichsleiter
Schuhmarkt 1
19370 Parchim

Betr: Zurückweisung, Ihr Fax v. 10.05.2021; 18:12 Uhr, Informationsschreiben
Mein Zeichen: MB-072021

Sehr geehrter Fachbereichsleiter Hestermann, Detlev.


Ich weise Ihr Fax vom 10.05.2021 zurück. Der von Ihnen gewählte Empfänger „Herr Burmeister“ ist nicht der Geschäftsführer des Unternehmens Autohaus Burmeister GmbH. Der Geschäftsführer ist „Burmeister, Michael“ wie im Handelsregisterauszug vermerkt. Siehe Anlage 1. Es wurde Ihnen keine Empfangsbestätigung, sondern die Mitteilung zur Prüfung der illegalen Postzustellung zugesendet. In Bezug auf Ihre nachkonstruierte Erklärung zu einer offensichtlich formfehlerbehafteten Zustellung setze ich voraus, dass Ihnen das EGBGB Art.50 bekannt ist und für Sie gilt. Falls das nicht der Fall sein sollte, bin ich umgehend zu informieren. Insofern obliegt die Entscheidung der ordnungsgemäßen Postzustellung beim angefragten Weltpostverein (UPU) und nicht bei Ihnen.

Begründung für den Verdacht der illegalen Postzustellung: Ihre freie Interpretation zu einer willkürlichen Zustellung *„Für Ordnungsverfügungen ist die Postzustellung nicht verbindlich vorgeschrieben. Diesen Weg wählten wir, weil er schneller ist.“* wird bedauerlicherweise nicht über das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) abgedeckt, sowie der von Ihnen nach Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsvordruckverordnung – ZustVV) Anlage 2 (zu § 1 Nr. 2) Innerer Umschlag verwendete Umschlag der „Förmliche Zustellung“ eindeutig dem Postzustellungsverfahren unterliegt und dieser massive Formfehler aufweist. Siehe Anlage 2. Des Weiteren ist der von Ihnen gewählte Empfänger „Herr M. Burmeister“ nicht der Geschäftsführer des Unternehmens Autohaus Burmeister GmbH. Der Geschäftsführer ist „Burmeister, Michael“ wie im Handelsregisterauszug vermerkt. Siehe Anlage 1. Ebenso ist der gesamte Vorgang der Ordnungsverfügung ein nichtiger Verwaltungsakt, da die Corona-LVO M-V und Anlagen rechtswirksam zurückgewiesen wurden, da die maßnahmenauslösenden Begründungen der Corona-LVO M-V und Anlagen, im Sinne eines Straftatbestandes des schweren Betruges eine falsche Tatsachenbehauptung darstellen. Es liegt somit eine zivilrechtlich Schadenhaftpflicht auslösende arglistige Täuschung vor, deren Klärung der Flörke, Dirk in der Funktion als verantwortlicher Bürgermeister der Stadt Parchim sich verweigert. Bis zur Klärung dieser begründeten Straftatvermutung im besonders schweren Fall sind die „coronabedingten“ Maßnahmen zur Abwehr von konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auszusetzen.

Vorab per Fax 03871 – 71 111

Anlagen:
Handelsregisterauszug
Bild Umschlag

Hochachtungsvoll


by: Burmeister, Michael a.r.

Groß Godems

elfter Mai zweitausendeinundzwanzig